

324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (274 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG 1984)

Der vorliegende Entwurf stellt eine Gesamtkodifikation des Landeslehrer-Dienstrechtes dar.

Um eine Übersichtlichkeit des Dienstrechtes der Landeslehrer zu erhalten, ist es notwendig, die bisher in mehreren Gesetzen normierten Bestimmungen in diesem Bereich in einem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zusammenzufassen, so wie dies für die Bundesbeamten (einschließlich der Bundeslehrer) durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, geschehen ist.

Der Entwurf nimmt wohl auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz Bedacht, berücksichtigt aber trotzdem die spezifische Situation des Landeslehrer-Dienstrechtes. Nach wie vor sollen jedoch die für Landeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

Hinzuweisen ist, daß die §§ 68 und 91 Abs. 2 Verfassungsbestimmungen enthalten und § 113 Abs. 1 im Sinne Art. 14 Abs. 10 B-VG nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1984, die unterbrochen und am 13. Juni d. J. fortgesetzt wurde, der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichtstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Schäffer, Matzen-

auer, Peter, Dr. Höchtel, Dr. Helga Rabl-Stadler, Bayr, Remplbauer, Dr. Helga Hieden, Johann Wolf, Karas und Pischl, der Ausschußobmann Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Zilk.

Von den Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Peter wurden zwei gemeinsame Abänderungsanträge, von den Abgeordneten Matzenauer und Peter ein Abänderungsantrag und vom Abgeordneten Mag. Schäffer ebenfalls ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beiden gemeinsamen Abänderungsanträge sowie des Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer und Peter einstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Schäffer hingegen fand keine Mehrheit.

Zu der im § 26 Abs. 7 vorgesehenen bevorzugten Reihung von Landeslehrern, die ihre schulfeste Stelle verloren haben, ist der Ausschuß der Auffassung, daß diese Landeslehrer jedenfalls vor jenen Bewerbern zu reihen sind, die keine bessere Leistungsfeststellung aufweisen, keine um viele Jahre längere Verwendungszeit besitzen und bei denen nicht schwere soziale Nachteile zu befürchten sind.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (274 d. B.) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 06 13

Dr. Stippel
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Obmann

/

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 274 der Beilagen

1. § 19 Abs. 8 und 9 haben zu lauten:

„(8) Landeslehrer für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge können bei Bedarf ohne ihre Zustimmung längstens für vier Wochen einer anderen Art der allgemeinbildenden Pflichtschulen, als ihrer Ernennung entspricht, zugewiesen werden, sofern entsprechend lehrbefähigte Landeslehrer nicht zur Verfügung stehen.

(9) Die Verwendung in der Lehrerreserve darf ohne Zustimmung des Landeslehrers zwei Jahre nicht überschreiten.“

2. Im § 48 Abs. 1 hat es in der 3. Zeile statt „Abs. 2“ „Abs. 3“ zu lauten.

3. Im § 114 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) die Zitierung „§ 115 Abs. 2 und 3“ durch die Zitierung „§ 115 Abs. 1 und 2“
- b) die Zitierung „§ 115 Abs. 4 und 5“ durch die Zitierung „§ 115 Abs. 3 und 4“.

4. Im § 114 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 115 Abs. 4 und 5“ durch die Zitierung „§ 115 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

5. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115. (1) Der Monatsbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände, insbesondere der Lehrer für Werkerziehung, beträgt für jede Wochenstunde 4,4 vH des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.

(2) Zeiträume, während derer ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehender Landeslehrer in Teilbeschäftigung verwendet wird, werden für die Vorrückung, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie weniger als zehn Wochenstunden beträgt, zur Hälfte angerechnet.

(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Abs. 4) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Landeslehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Monatsbezug. Die Zahl der Wochenstunden, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der Gesamtdienstzeit, wenn diese Berechnung infolge Fehlens der entsprechenden Unterlagen aber nicht möglich ist, nach dem Durchschnitt der letzten zehn im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre; hiebei sind Bruchteile von einer halben Wochenstunde und darüber als volle Stunde anzurechnen, Bruchteile bis zu einer halben Wochenstunde nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Monatsbezug (Ruhe- oder Versorgungsge-
nuß) eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Landeslehrer ist anzustreben. Auf Antrag des Landeslehrers kann bis zum Inkrafttreten einer anders lautenden gesetzlichen Regelung eine Teilbeschäftigung gewährt werden.“